

Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Durchführung weiterer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Grundwassersanierung für den Altstandort Carbonit AG – Leverkusen-Waldsiedlung durch die Untere Bodenschutzbehörde (UBB)

I. Hintergrund

In 2007 wurden die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie Grundwassersanierung sowohl fachtechnisch als auch ordnungsrechtlich bewertet. Seinerzeit wurde festgestellt, dass eine Grundwassersanierung für den Altstandort Carbonit AG technisch-wirtschaftlich möglich und verhältnismäßig ist.

Am 28.04.2008 hat der Rat der Stadt Leverkusen u.a. folgenden Beschluss gefasst (Vorlage R 1082/16.TA):

Die Durchführung der Grundwassersanierung Waldsiedlung wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die jeweils erforderlichen Arbeitsschritte entsprechend dem Projektfortschritt vorzunehmen.

Ziele:

- Vollständiges Abreißen der Fahne
- Verhinderung weiterer Einträge
- Wiedereinleitung des vollständig abgereinigten Wassers

Nutzen: Nach 10 Jahren sind **80 % der Fahne** wieder **belastungsfrei**.
Das Grundwassernutzungsverbot kann bis auf ein dauerhaft verbleibendes Restgebiet aufgehoben werden.

II. Aktueller Sachstand

Zur Umsetzung der Beschlüsse wurde eine Detailplanung durch die UBB in Auftrag gegeben, die als Grundlage für die Realisierung der Grundwassersanierung erforderlich ist. Im Rahmen der Detailplanung haben sich dabei einige unerwartet neue Erkenntnisse und Schwierigkeiten ergeben. Dies sind im Wesentlichen:

1. Horizontalbrunnen

- Eine vollständige Fassung des Grundwassers ist nicht sichergestellt („**Schlupf**“). Es sind ergänzende technische Maßnahmen zur Schlupfbeseitigung erforderlich, um eine „vollständigen Fassung“ und damit den „Abriss der Fahne“ zu erreichen. Dabei verbleibt ein deutliches Restrisiko, dass tatsächlich nur eine Schlupfminimierung zu erreichen ist.
- Darüber hinaus ist die technische Realisierung der Trasse Zone II schwierig.

2. Sanierungsanlagen

Die Versuche zeigten, dass die lt. Ergebnis der Machbarkeitsstudie als geeignet beurteilte Technologie nur durch ergänzende Maßnahmen zum Erfolg führt:

- An Stelle einer Ozonierung ist nun der Einsatz von Wasserstoffperoxid vorgesehen.
- Zudem ist die Zuschaltung einer zusätzlichen Adsorberstufe erforderlich. Die Auswahl eines geeigneten Adsorptionsmittels /-verfahrens bedarf weiterer Prüfschritte.
- Das Abschalten der zweiten Sanierungsanlage ist entgegen der ursprünglichen Prognose nicht innerhalb von 10 Jahren möglich. Eine realistische Zeitprognose ist ohne weitere Prüfschritte (bzgl. Schlupf) kaum möglich.
- Der Einsatz von Wasserstoffperoxid ist für die Sanierungsanlage II wg. der Lage im Naturschutzgebiet Hornpottweg genehmigungsrechtlich fraglich.
- Die vorgesehene Lage der Sanierungsanlage II im Naturschutzgebiet Hornpottweg wird insgesamt von der zuständigen Behörde (Untere Landschaftsbehörde Köln) als kritisch gesehen. Ob es schlussendlich zu einer Befreiung von den naturschutzrechtlichen Verboten kommt, konnte nicht ohne weiteres in Aussicht gestellt werden.

3. Analytik

Die Analytik der sprengstofftypischen Verbindungen zeigte anlässlich der Versuchsreihen im Vergleich unterschiedlicher Prüflaboratorien einige Diskrepanzen auf, die im Zusammenhang mit den Laborversuchen nicht abschließend geklärt werden konnten. Eine verlässliche Analytik ist aber unabdingbare Voraussetzung zur Kontrolle des Sanierungserfolges. Zudem ist eine Qualitätssicherung durch ein Zweitlabor sinnvoll. Auch hier sind entsprechende weitere Prüfschritte erforderlich.

Gegenüberstellung wesentlicher Aspekte zum Zeitpunkt der Ratsvorlage / aktueller Sachstand

	Zeitpunkt Ratsbeschluss	Aktueller Sachstand
Ziele	vollständiges Abreißen der Fahne	erreichbar nur mit zusätzlichen technischen Maßnahmen → Restrisiko und Unwägbarkeiten
	Verhinderung weiterer Einträge	
	Wiedereinleitung des vollständig abgereinigten Wassers	
Nutzen	nach 10 Jahren sind 80 % der Fahne wieder belastungsfrei	Zeitprognose ungewiss wg. Schlupf- auswirkungen und Maßnahmen zur Schlupfbeseitigung → Restrisiko
Kosten	Investitionskosten 865.000 €	Investitionskosten 1,3 Mio €
	Betriebskosten 83.000 € / Jahr, nach 10 Jahren ff. halber Betrag	Betriebskosten 152.000 € / Jahr Zusatzkosten Schlupfminimierung X00.000 €?
	Kosten je kg Schadstoffbeseitigung 2.500 €	Kosten je kg Schadstoffbeseitigung 5.200 € (zzgl. Kosten Schlupfbeseitigung)

Die bisherigen Planungsergebnisse haben gezeigt, dass die dem Ratsbeschluss zu Grunde liegenden ursprünglichen (Kosten-) Annahmen nicht eingehalten werden können. Zur Erreichung der Ziele sind erhebliche technische Mehraufwendungen erforderlich, die sowohl im investiven Bereich als auch für den dauerhaften Betrieb deutliche Kostensteigerungen auslösen. Eine gesicherte Abschätzung der Kostenobergrenze ist dabei trotz ergänzender Untersuchungsmaßnahmen auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse und bestehenden Unwägbarkeiten immer noch nicht möglich. Zur Festlegung und Bewertung der Mehraufwendungen sind weitere Untersuchungsmaßnahmen erforderlich, für die neue Auftragsvergaben mit zusätzlichen finanziellen Auswirkungen erforderlich wären.

Im Einzelnen wird auf die als Anlage 1 beigefügte fachtechnische Stellungnahme verwiesen.

III. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Das Ergebnis der ursprünglichen Verhältnismäßigkeitsprüfung basierte auf den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie.

Die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit ist bei langlaufenden Sanierungsmaßnahmen ein iterativer Prozess. Ergeben sich konzeptionelle Umstellungen oder Ergänzungen bzgl. der gewählten Verfahrenskombination, wie im vorliegenden Projekt (Maßnahmen zur Schlupfbeseitigung, veränderte Anlagentechnologie) muss eine erneute Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen. Im Rahmen einer solchen Prüfung ist die Maßnahme erneut hinsichtlich der möglichen Austragseffektivität, der Energie- und Kosteneffizienz, des erforderlichen Aufwandes sowie der zu erwartenden Gesamtlaufzeit zu bewerten, bevor entsprechende Ergänzungen / Umstellungen erfolgen.

Auf Grund der vorgenannten Entwicklung und bestehender Unwägbarkeiten für die Realisierung der Grundwassersanierung Waldsiedlung ist daher **von Amts wegen eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit erforderlich**.

Verhältnismäßig ist ein Verwaltungshandeln nur, wenn es neben der grundsätzlich erforderlichen Legitimation folgende Anforderungen erfüllt:

- Geeignetheit
- Erforderlichkeit
- Angemessenheit

III.A. Gesetzliche Legitimation

An der rechtlichen Verpflichtung, Maßnahmen zur Grundwassersanierung zu prüfen bzw. anzuordnen hat sich gegenüber der Rechtslage zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses nichts geändert. Der in der Waldsiedlung eingetretene Gewässerschaden besteht auch weiterhin. Dies belegen die in größeren Zeitabständen vorgenommenen Statusbeprobungen (zuletzt Sommer 2015).

Entsprechend dem Bundesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, durch Altlasten verursachte Gewässerverunreinigungen so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren,

erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Für die Grundwasserverunreinigung Waldsiedlung hat die Staatsanwaltschaft Köln 1997 in einem Schreiben dargelegt, dass angenommen werden kann, dass für die Stadt Leverkusen in diesem konkreten Fall die Pflicht zur Grundwassersanierung besteht. Es ist insgesamt festzustellen, dass nach Boden- und Wasserrecht (Sanierungs-)Maßnahmen notwendig sind.

Eine Begrenzung der Sanierungsverpflichtung ergibt sich, wenn es entweder keine geeigneten Technologien gibt oder es sich um unangemessene Maßnahmen handelt. Dieser Aspekt wird im Folgenden im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung geprüft:

III.B. Geeignetheit

Eine Maßnahme ist geeignet, wenn sie den angestrebten Zweck fördert, im vorliegenden Fall, wenn es Maßnahmen gibt, mit denen das Sanierungsziel erreichbar ist. Auf Grundlage der Machbarkeitsstudie wurde festgestellt, dass Dekontaminationsverfahren im Sinne einer Herdsanierung mangels hinreichender Quelleneingrenzung nicht in Frage kommen. Demgegenüber waren Sicherungsverfahren aber realisierbar. Es wurde aus sechs prinzipiell geeigneten Technologien eine Verfahrenskombination favorisiert, bestehend aus einer Fassung über Horizontalbrunnen, Förderung mittels Hebertechnologie und Abreinigung durch Chemische Oxidation (Ozonierung und UV-Bestrahlung) in oberirdischen Sanierungsanlagen.

Im Zusammenhang mit den bisherigen Arbeiten der Detailplanung ist diese Verfahrenskombination zwar nach wie vor vom Grundsatz her geeignet, jedoch sind Anpassungen erforderlich, um die Sanierungsziele einer vollständigen Fassung und Abreinigung zu gewährleisten. Eine Aussage zu den konkreten Kostenfolgen dieser Anpassungen ist dabei zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Hierfür wären erst weitere Auftragsvergaben erforderlich, um die technischen Lösungsmöglichkeiten zu verifizieren (z.B. Schlupfbeseitigung, Auswahl einer Adsorbertechnik, Anpassungen bzgl. der Kombination der Verfahrenstechniken etc.).

Zwischenergebnis „Geeignetheit“ :

Im Rahmen der Detailplanung hat sich gezeigt, dass die ausgewählte Verfahrenskombination nur eingeschränkt geeignet ist, da die Sanierungsziele nur mit kostenintensiven Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung sowohl bei den Horizontalbrunnen als auch in Hinblick auf die Anlagentechnologie erreicht werden können.

III.C. Erforderlichkeit

Im Rahmen der Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob es ein anderes Mittel gibt, das bei gleicher Eignung eines geringeren Aufwandes bedarf („mildeste Mittel“).

Für den Ratsbeschluss wurde eine Technologie gewählt, die eine maximale Abreinigung der Kontaminationen bei gleichzeitigen geringen Betriebskosten erwarten ließ. Durch die im Rahmen der Planungsarbeiten zu den Horizontalbrunnen bzw. zu den Sanierungsanlagen zwischenzeitlich gewonnenen, neuen Erkenntnisse haben sich nunmehr diverse Komplikationen ergeben, die die ausgewählte Technologie in der ursprünglichen Form deutlich in Frage stellen (vgl. III.B.).

In Hinblick auf eine vollständige Fassung der kontaminierten Wässer und die einzurichtende Sanierungstechnologie wären zunächst neue, weitere Prüfschritte erforderlich, um die notwendigen Maßnahmen abschließend festlegen zu können. Auf Grund der besonderen hydrogeologischen Bedingungen in der Waldsiedlung ist dabei nicht sicher zu prognostizieren, dass eine vollständige Schlupfbeseitigung mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist, sondern es lediglich zu einer Schlupfminimierung kommt (Restrisiko). Darüber hinaus wären weitere Prüfungsschritte erforderlich, um ein Erreichen der Sanierungsziele zu gewährleisten und gesicherte Kosten-/Zeitprognosen zu ermöglichen. Dabei könnten auch ursprünglich unter Kosten-Aspekten verworfene bzw. als unverhältnismäßig bewertete Sanierungsmethoden in die neue Betrachtung und Abwägung mit einbezogen werden.

Im Ergebnis ist dabei festzustellen, dass es zum aktuellen Zeitpunkt hinsichtlich mehrerer relevanter Fragestellungen etliche Unwägbarkeiten gibt. Inwieweit die ursprünglich ausgewählte Verfahrenskombination auch aktuell noch „das geringste Mittel“ ist, kann ohne weitere Prüfaufträge nicht abschließend positiv bestätigt werden.

Zwischenergebnis „Erforderlichkeit“:

Auf Grund der diversen offenen Fragen und Unwägbarkeiten kann zum aktuellen Zeitpunkt auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht mehr sicher festgestellt werden, ob es ein anderes, milderer und mindestens gleich geeignetes Mittel gibt.

Die Erforderlichkeit der im Raum stehenden technischen Lösung ist daher zumindest fraglich.

III.D. Angemessenheit

Angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinn ist eine Maßnahme, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt. Hierbei ist insbesondere auch eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Grundsätzlich ist bei der Sanierungsentscheidung zu klären, ob die gewählte Verfahrenskombination zielführend ist. So sind laut Bundesbodenschutzverordnung zu prüfen:

- die Wirksamkeit im Hinblick auf das Sanierungsziel,
- das Verhältnis von Kosten und Wirksamkeit,
- der erforderliche Zeitaufwand.

Bei der Prüfung der Angemessenheit ist auch die nunmehr deutlich verschlechterte Ökogesamtbilanz zu betrachten. Es ist derzeit von deutlich gestiegenen Sanierungskosten auszugehen, die insbesondere auf einen hohen Stromeinsatz zurückzuführen sind. Zudem ergeben sich durch die veränderte Anlagentechnologie neuerdings ein Chemikalieneinsatz und ein Entsorgungserfordernis für die zusätzlichen Adsorber.

Die einmaligen Investitionskosten, die dauerhaften Betriebskosten und der erforderliche Aufwand wurden von der UBB in Bezug auf den erzielbaren Nutzen zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses als angemessen bewertet. Aktuell ist eine Steigerung bei den Investitionskosten von + 50 % zu erwarten. Die Betriebskostensteigerung liegt bei derzeit + 200 %. Allein bei den Planungsleistungen ist eine Kostensteigerung von + 40 % zu vermerken, wobei bislang nur ca. ein Viertel der Planungsleistungen erbracht sind. Zum jetzigen Zeitpunkt ist immer noch keine gesicherte Kostenprognose möglich.

Die angedachten Optimierungspotentiale könnten nur durch weitere Versuchsreihen verifiziert werden. Der Aufwand für diese weiteren Prüfschritte ist sehr hoch. Die entsprechenden Arbeiten sind schon mit einem „**Forschungsvorhaben**“ vergleichbar. Ein solch außergewöhnlicher Aufwand ist letztendlich **nicht zumutbar**.

Eine Beantwortung der Frage, ab wieviel Euro je eliminiertem Kilo Schadstoff eine Grundwassersanierung (un)verhältnismäßig wird, ist pauschal nicht möglich. Eine Recherche anderer Sanierungskosten hat ergeben, dass Kosten in Höhe von > 1000 € / kg als hoch eingestuft werden und eine besondere Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfordern. Auch wenn es sich bei der Sanierung von Sprengstofftypischen Verbindungen grundsätzlich um einen komplexen Sachverhalt handelt und höhere Kosten je kg Schadstoff zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses noch gerechtfertigt waren, ist nunmehr festzustellen, dass mit einem aktuellen Kostenanteil von **5.200 € je kg Schadstoff** die **Kosten als zu hoch zu bewerten sind**. Hinzu kommen noch Kosten für die Schlupfbeseitigung.

Unabhängig von dem **hohen Kostenrisiko** ist zudem der **Aufwand** zur Realisierung der Sanierungsmaßnahmen um ein vielfaches größer als ursprünglich angenommen.

Für die Realisierung der Grundwassersanierung Waldsiedlung zeigt sich ein **erheblicher zeitlicher, personeller und finanzieller Aufwand**: Mit den Planungsleistungen wurde Ende 2009 begonnen. Nach rund 6 jähriger Arbeit ist dieser Arbeitsschritt immer noch

nicht abgeschlossen. Vielmehr haben sich wiederholt neue Problemfelder aufgezeigt, die einen zeitnahen Abschluss der Planungsarbeiten immer noch nicht erkennen lassen. Hier ist die Frage zu stellen, wie viel Aufwand (Zeit-, Personal-, Budget) zumutbar ist, um eine Lösung zu erarbeiten.

In Anbetracht der hohen Komplexität konnte nach 6 jähriger Arbeit dennoch bislang insgesamt nur ein Bruchteil des Gesamtprojektes bearbeitet werden.

Eine realistische zeitliche Perspektive, wann – unbeschadet von den finanziellen Auswirkungen – eine abschließende technische Lösung vorliegen könnte, kann derzeit nicht aufgezeigt werden. Es bestehen trotz umfangreicher Arbeiten weiterhin einige Unwägbarkeiten, ohne deren Klärung keine gesicherte Planungsgrundlage vorliegt.

Ohne gesicherte Prognose über die noch erforderlichen Kosten und Dauer der Maßnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt **jeder weitere Aufwand nicht zumutbar**.

Das Interesse der Allgemeinheit an der Sanierung von Grundwasserbelastungen besteht weiterhin. Demgegenüber ist jedoch eine Abwägung hinsichtlich Kosten-Nutzen-Aufwands bzw. eine Mittel-Zweck-Relation zuzüglich der Vor- und Nachteile vorzunehmen. Das Abwägungsergebnis hat sich auf Grundlage der bisher gewonnenen Erkenntnisse aus der Detailplanung gegenüber dem Zeitpunkt zur Beschlussfassung durch den Rat in 2008 erheblich verschlechtert. Insbesondere kann eine gesicherte Prognose zur Zeitdauer, bis die Fahne belastungsfrei sein könnte, auf Grund der Unwägbarkeiten nicht abgegeben werden. Der **Gesamtaufwand** zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme ist in diesem Fall als **zu hoch** zu bewerten.

Zwischenergebnis „Angemessenheit“:

Die Fortführung weiterer (Planungs-)Leistungen zur Realisierung der Grundwassersanierung ist nicht zumutbar, da der Aufwand nicht mehr in einem angemessenem Verhältnis zum Nutzen steht, Restrisiken verbleiben und zu viele Unwägbarkeiten bestehen, die eine positivere Bewertung ermöglichen.

IV. Ergebnis

Die Fortführung der erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundwassersanierung für den Altstandort Carbonit AG wird entsprechend den Ausführungen unter III. insbesondere in Hinblick auf die zweifelhafte Erforderlichkeit und fehlende Angemessenheit **nicht weiter als verhältnismäßig bewertet**.

Gegenüberstellung der Verhältnismäßigkeitsprüfung zum Zeitpunkt der Ratsvorlage / aktueller Sachstand:

	Ratsbeschluss	Aktueller Sachstand
Legitimation	ja	ja
Eignung	ja	eingeschränkt, Restrisiken, Unwägbarkeiten
Erforderlichkeit	ja	fraglich
Angemessenheit	ja	Nein

Hinsichtlich der Sanierungspflicht gibt es entsprechend der gewählten Formulierung in § 4 BodSchG zwar keinen Ermessensspielraum. Allerdings wird diese Pflicht durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt. Art und Umfang der Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen einer Sanierungsplanung individuell für das jeweilige Einzelprojekt festzulegen.

Würden die weiteren Prüfschritte für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme einem Ordnungspflichtigen Dritten auferlegt werden, besteht auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse die Einschätzung, dass weitere Anordnungen zur Realisierung der Sanierungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären.

Ermächtigungsgrundlage zur Anordnung von Maßnahmen zur Erfüllung von Sanierungspflichten ist § 10 Abs. 1 BBodSchG. Hiernach kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus § 4 ergebenden Pflichten die notwendigen Maßnahmen treffen (Entschließungsermessen). Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen gegeben ist.

Im Rahmen des Entschließungsermessens ist auf Grund der og. Projektentwicklung von der Festlegung weiterer Maßnahmen gegenüber einem Ordnungspflichtigen Dritten abzusehen. Der gegenüber einem Ordnungspflichtigen Dritten angelegte Maßstab ist auch für öffentliche Maßnahmen gültig. Es gibt keine über dieses Maß hinausgehende rechtliche Verpflichtung. Die Kommune ist nur dann zur Sanierung verpflichtet, wenn es sich um eine verhältnismäßige Maßnahme handelt.

Prüfungsergebnis:

Unter Abwägung aller Umstände und in Ausübung des Ermessens, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ist festzustellen, dass von der Realisierung der Sanierungsmaßnahmen abzusehen ist.

Bislang wurden Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen festgelegt (in Form eines per Allgemeinverfügung ausgesprochenen Grundwasser-Nutzungsverbotes). Entsprechend den rechtlichen Grundlagen dürfen gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 BBodSchG Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nur festgelegt werden, wenn Sanierungsmaßnahmen nicht möglich oder zumutbar sind.

Auf Grundlage der Ergebnisse aus der Detailplanung würden aus den og. Gründen Sanierungsmaßnahmen einen dauerhaft unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten. Insofern ist die alleinige Beibehaltung der Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen als geringstes Mittel zu bewerten und auf Grund der Unzumutbarkeit von Sanierungsmaßnahmen auch dauerhaft zulässig.

Die Gefahrenabwehr darf sich daher auf die dauerhafte Festlegung von Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen beschränken.

V. Auswirkung für künftige Jahre

Es stellt sich die Frage, inwieweit die UBB verpflichtet ist, zu späteren Zeitpunkten erneut bzw. wiederkehrend die möglicherweise (künftige) Verhältnismäßigkeit von Sanierungsmaßnahmen für den Altstandort Carbonit AG zu prüfen. Ein verantwortungsvoller Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen führt aus Sicht der UBB allerdings dazu, dass zumindest eine zeitnahe Überprüfung nicht angemessen ist. Inwieweit in weiterer Zukunft z.B. durch Erkenntnisgewinn im Umgang mit sprengstoffbelasteten Grundwässern an anderen Orten eine Überprüfung erforderlich sein könnte, ist zum aktuellen Zeitpunkt rein spekulativ zu beantworten.

Derzeit läuft eine **Studie** unter Federführung des Landes Brandenburg, in der eine *Arbeitshilfe zu Grundwasserkontaminationen mit sprengstofftypischen Verbindungen im Land Brandenburg* – *Behandlung, Aufnahmemechanismen, Abbauverhalten* erarbeitet werden soll. Das Projekt ist noch am Anfang, eine zeitliche Perspektive, wann mit Ergebnissen zu rechnen ist, konnte das beauftragte Ingenieurbüro nicht benennen, da auf Grund der Komplexität der Thematik eine längerfristige Bearbeitungsdauer erwartet wird.

In diesem Zusammenhang wäre dann auch zu prüfen, welche **Bearbeitungspriorität** einem Projekt zukommt. Bislang wurde der Grundwassersanierung Waldsiedlung eine oberste Priorität eingeräumt. Eine solche Wertung setzte die Kenntnis über ggfs. andere, zu priorisierende Projekte voraus. Für das Stadtgebiet Leverkusen waren der UBB zum Zeitpunkt der Beschlussfassung entsprechende Projekte nicht bekannt. Zwischenzeitlich kennt die UBB durch die Arbeit der „Priorisierungskommission“ aber andere Projekte, in denen z.B. in Hinblick auf den Schutz des Menschen (Sanierungs-)Maßnahmen erforderlich sind. Eine Neubewertung der Prioritäten hat dazu geführt, dass es inzwischen andere / vordringlichere Projekte mit vorrangigen Schutzgütern gibt.

VI. Weitere Schritte

Die bestehende Allgemeinverfügung für das Grundwassernutzungsverbot kann nach Auswertung der aktuellen Statusbeobachtung angepasst werden.

Entsprechend der fachtechnischen Stellungnahme ist die Belastungssituation regelmäßig in größeren Zeitabschnitten zu überprüfen. Solange die Belastungssituation stationär bleibt, sind darüber hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Bei einer Veränderung der Situation ist neu zu entscheiden.